



Stellungnahme

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Stand 21.07.2020)

Im Gartenbau spielt die Biodiversität eine große Rolle. Der Insektenschutz ist auch Thema im nationalen Aktionsplan nachhaltiger Pflanzenschutz und im Rahmen der Runden Tische, an denen der ZVG aktiv beteiligt ist. Im eigenen Interesse wurden in den vergangenen Jahren vielfältige Aktivitäten und Aktionen für den Insektenschutz unternommen. Dies belegen Biodiversitätsuntersuchungen verschiedener Forschungseinrichtungen auf Anbauflächen. Der Insektenrückgang wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Ebenso muss auch der Insektenschutz auf mehreren Ebenen ansetzen.

Im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums vom 21.07.2020 sind außer den Regelungen zu Gewässerabständen keine Details zum Pflanzenschutz enthalten. Grundsätzlich sind dennoch folgende Anmerkungen für die weitere Bearbeitung zu treffen:

Für den Gartenbau mit seinen vielfältigen Kulturen kommt dem Pflanzenschutz eine besondere Bedeutung zu. Kulturen mit geringfügigem Anbauumfang weisen eine besondere Betroffenheit auf, weil für den Schutz der Kulturen nicht ausreichend Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen (Lückenindikationen). Durch weitere Verbote würde das verfügbare Spektrum weiter eingeschränkt und Ernteverluste werden weiter zunehmen.

Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass nicht alle Insektizide und Herbizide und letztlich alle Pflanzenschutzmittel als biodiversitätsschädigend und damit alle Pflanzenschutzmittel in Schutzgebieten verboten werden.

Der Gartenbau ist bereit, kooperativ am Insektenschutzprogramm mit zu arbeiten, lehnt allerdings Verbote ab, sondern setzt auf eine gemeinschaftliche Verständigung.

Der ZVG betont die Notwendigkeit, vorrangig den Integrierten Pflanzenschutz weiter zu entwickeln. Dazu bedarf es eines begleitenden umfassenden Förderprogramms sowie Unterstützung der Praxis durch Beratung.

Generell muss das Konzept des Integrierten Pflanzenschutzes breit betrachtet werden. Dazu gehört auch, dass neue wissenschaftliche Kenntnisse schnell praxisverfügbar werden. Das Potenzial neuer Züchtungsmethoden in Deutschland muss nutzbar gemacht werden. Vor dem Hintergrund von immer weniger zur Verfügung stehenden Pflanzenschutzmittel sind resistente Pflanzen ein wichtiger Punkt.

Für besondere Auflagen bzw. Einschränkungen in Schutzgebieten sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums sind folgende Anmerkungen zu machen:

Artikel 1

Zu Nummer 2, § 1

Grundsätzlich lehnt der ZVG Erweiterungen der Schutzziele ab. Sie sind vor dem Hintergrund des Aktionsprogramms Insektenschutz (API) nicht notwendig und gehen über die Anforderungen des API hinaus.

Neu aufgenommen wird der Schutz der Böden, auch mit dem Ziel der Bewahrung der Kulturge-schichte. Die Notwendigkeit der Erweiterung ist im Sinne des Insektenschutzes nicht gegeben. Zu-dem fehlen konkrete Ausgestaltungen im Hinblick auf den Insektenschutz.

Ein Schutz des kulturellen Erbes lässt sich nicht mit Insektenschutz begründen. Deshalb ist auch auf diese Erweiterung zu verzichten.

Den Schutz in Absatz 6 auch auf Einzelbäume auszudehnen, ist überzogen; „Einzelbäume“ ist zu streichen.

Was sind „Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse“? Dieser Begriff gilt schließlich für jede Flä-che, selbst für eine versiegelte Fläche. Dieser Begriff ist zu streichen.

Zu Nummer 3, § 2

Die Regelung zur Förderung der Kooperation und insbesondere des Konzepts „Natur auf Zeit“ wird begrüßt. In der Umsetzung muss gewährleistet sein, dass entsprechende Maßnahmen nicht durch Restriktionen wie beispielsweise aufgrund von FFH-Regelungen „ausgehebelt“ werden. Die Formu-lierung „... Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allge-meinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen“ ist zu schwach und erscheint nicht geeignet, die Motivation zu freiwilligen Maßnahmen zu stärken, wenn nicht sichergestellt ist, dass ggf. die vorherige Nutzung ohne Einschränkungen wieder aufgenommen werden kann.

Zu Nummer 6, § 11

Die neuen Absätze 6 und 7 erscheinen positiv. Die besondere Nennung von Parks und Grünanlagen weisen auf die Bedeutung im urbanen Raum hin.

Zu Nummer 7, § 23

Die Beleuchtung (Wege, Hof) von Betrieben im Außenbereich muss weiterhin gewährleistet sein.

Zu Nummer 9, § 30

Die Einführung eines Schutzstatus für Steinriegel, mit denen auch Lesesteinhaufen erfasst werden, wird abgelehnt. Die Anlage von Lesesteinhaufen (auch Legesteinhaufen) wird im Obstbau bereits als Maßnahme des Integrierten Pflanzenschutzes angewendet, sie muss auch künftig im Betrieb flexibel handhabbar bleiben. Allenfalls ist der Schutz auf Steinriegel in der freien Landschaft, also außerhalb von Betriebsflächen zu beschränken.

Zu Nummer 10, § 30a

Im Hinblick auf das Verbot des flächigen Einsatzes von Holzschutzmitteln (Biozide) muss sichergestellt sein, dass der Einsatz von kesseldruckimprägnierten Baumstützen im Obstbau damit nicht erfasst ist. Die Anwendung von Rodentiziden oder Insektiziden unterliegt dem Pflanzenschutzrecht und wird hier nicht mit erfasst.

Zu Nummer 12 und Nummer 13, § 41a und § 54

Es muss sichergestellt sein, dass auch künftig im Außenbereich die Assimilationsbelichtung in Gewächshäusern zulässig ist und es dazu keiner besonderen Genehmigung gemäß Rechtsverordnung nach § 54 (neu Absatz 4d) bedarf.

Ein mögliche Ausdehnung erscheint denkbar durch die Formulierung in § 41a Absatz 2, da hier bauliche Anlagen genannt sind und dies nicht auf die Außenbeleuchtung von baulichen Anlagen beschränkt ist.

Beschränkungen oder Verbote der Assimilationsbelichtung in Gewächshäusern lehnt der ZVG ab.

Artikel 2

Zu Nummer 3, § 38b

Der ZVG lehnt die Ausweitung der generellen Abstandregelung auf 10 m und dem damit verbundenem pauschalen Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entschieden ab. Erst kürzlich ist das WHG diesbezüglich mit einer 5m-Regelung geändert worden. Abstandsregelungen werden darüber hinaus mittelspezifisch über das Pflanzenschutzrecht bei Zulassungen in den Anwendungsbestimmungen festgelegt. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nicht nötig.

Kritisch wird auch gesehen, Regelungen für „kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ den Ländern zu überlassen. Grundsätzlich sollten diese Gewässer gänzlich ausgenommen werden. Darüber hinaus ist diese Definition nicht den Ländern zu überlassen, da dies zu sehr unterschiedlicher Umsetzung führt.

ZVG, 16.10.2020